jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/6/8 1Ob449/38, 5Ob111/70, 6Ob699/89, 6Ob183/05p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1938

Norm

ABGB §358 II
ABGB §424
ABGB §1371

Rechtssatz

Bei der Sicherungsübereignung sind nur solche Parteienvereinbarungen verboten, die eine Umgehung des Verbots der Pfandverfallsklausel beinhaltet, nicht aber auch die Vereinbarung der Veräußerungsberechtigung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 449/38
  Entscheidungstext OGH 08.06.1938 1 Ob 449/38
  DREvBl 1938/247
- 5 Ob 111/70
  Entscheidungstext OGH 27.05.1970 5 Ob 111/70
- 6 Ob 699/89
  Entscheidungstext OGH 18.01.1990 6 Ob 699/89
  Auch
- 6 Ob 183/05p
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 183/05p
  Vgl auch; Beisatz: Verfallsklauseln sind auch bei anderen Sicherungsgeschäften (Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung oder Einräumung einer Verkaufsvollmacht zur Sicherstellung einer Darlehensrückzahlung) analog §1371 ABGB unzulässig. Das Verbot ist auch auf nicht dinglich gesicherte Gläubiger analog anzuwenden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0010383

Dokumentnummer

JJR_19380608_OGH0002_0010OB00449_3800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at